

## Erbrecht - Zivilprozessrecht

### Rechtsfähigkeit der Erbengemeinschaft

*BGB § 2032; ZPO § 50 I*

**Die Erbengemeinschaft ist weder rechtsfähig noch parteifähig. Die Grundsätze zur Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGHZ 146, 341 = NJW 2001, 1056 = NZM 2001, 299 = NZG 2001, 311 = NZI 2001, 241) und zur Rechtsfähigkeit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (BGHZ 163, 154 = NJW 2005, 2061 = NZM 2005, 543 = JuS 2005, 946 [Karsten Schmidt]) sind nicht auf die Erbengemeinschaft zu übertragen.**

BGH, *Beschluß* vom 17. 10. 2006 - VIII ZB 94/05

NJW 2006, 3715 = NZM 2006, 944 = NZG 2006, 940

### Zum Sachverhalt

Die Kl. verlangen von den Bekl. die Zustimmung zur Mieterhöhung für eine Wohnung. Den Mietvertrag haben die Kl., die Mitglieder einer Erbengemeinschaft sind, auf den Namen „F.S.'s Erben“ geschlossen. Im Zeitpunkt der Klagezustellung hatte die Kl. zu 5 ihren Wohnsitz in den USA. Das AG hat die Bekl. antragsgemäß verurteilt. Dagegen haben die Bekl. Berufung zum LG eingelegt. Das LG hat die Berufung durch Beschluss als unzulässig verworfen. Hiergegen wenden sich die Bekl. mit der Rechtsbeschwerde beim BGH, die aber erfolglos blieb.

### Einführung in die Probleme

Auf die Frage, ob die Erbengemeinschaft rechts- und parteifähig ist, kam es hier deshalb an, weil ein Mitglied seinen Wohnsitz im Ausland hatte; denn für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Streitigkeiten über Ansprüche, die von einer oder gegen eine Partei erhoben werden, die ihren allgemeinen Gerichtsstand außerhalb des Geltungsbereichs des GVG hat, ist gem. § 119 I Nr. 1b GVG nicht das LG, sondern das OLG zuständig. Sofern diese Norm vorliegend einschlägig ist, war es vom LG richtig, die Berufung der Bekl. als unzulässig zu verwerfen, schließlich wäre dann das OLG zuständig gewesen. Die Frage war insofern, wer hier als Partei anzusehen war, die Erbengemeinschaft selbst, gewissermaßen mit „Sitz“ in Deutschland, oder vielmehr deren Mitglieder als Einzelpersonen. Als Partei kann nun aber nur angesehen werden, wer auch parteifähig i.S. von § 50 I ZPO ist. Der Begriff der Parteifähigkeit entspricht dabei dem Begriff der Rechtsfähigkeit, § 1 BGB, im bürgerlichen Recht<sup>1</sup>. Somit kam es darauf an, ob die Erbengemeinschaft selbst als rechtsfähig anzusehen ist. Das wurde vom BGH im Ergebnis verneint.

### Darstellung und Analyse

Der BGH stellt zunächst klar, dass die Erbengemeinschaft nur dann selbst am Prozess als Kl. beteiligt sein kann, wenn und soweit sie rechtsfähig und damit parteifähig ist. Da die Erbengemeinschaft keine juristische Person ist<sup>2</sup>, könnte man nun ihre Rechtsfähigkeit recht schnell verneinen. Indes hatte der BGH in seinem Grundsatzurteil zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) im Jahre 2001 deren Rechtsfähigkeit und Parteifähigkeit bejaht, soweit die GbR durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet<sup>3</sup>. Die Frage, ob die hierfür maßgeblichen Erwägungen auf die Erbengemeinschaft übertragen werden können, hat der BGH allerdings schon 2002 entschieden<sup>4</sup> und insoweit verneint. Nachdem mittlerweile aber auch für die Wohnungseigentümergeinschaft von deren Rechtsfähigkeit ausgegangen wird<sup>5</sup>, könnte die Frage mittlerweile anders zu beurteilen sein. Dem tritt der BGH jedoch entgegen:

„Die Rechtsstellung der Erbengemeinschaft ist nicht mit der Rechtsstellung der Wohnungseigentümergeinschaft vergleichbar. Insbesondere ist sie - anders als diese - nicht zur dauerhaften Teilnahme am Rechtsverkehr bestimmt oder geeignet. Sie ist nicht auf Dauer angelegt, sondern auf Auseinandersetzung gerichtet. Sie verfügt nicht über eigene Organe, durch die sie im Rechtsverkehr handeln könnte. Die Erbengemeinschaft ist daher kein eigenständiges, handlungsfähiges Rechtssubjekt, sondern lediglich eine gesamthänderisch verbundene Personenmehrheit, der mit dem Nachlass ein Sondervermögen zugeordnet ist“.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass die BGB-Gesellschaft durch Vertrag begründet wird, während die Erbengemeinschaft kraft Gesetzes entsteht. Weiterhin fehlen in der gesetzlichen Ausgestaltung der Erbengemeinschaft Vorschriften über Geschäftsführung und Vertretung, die aber notwendig wären, um als Außengesellschaft auftreten zu können.

Damit war im vorliegenden Fall klar, dass nicht die Erbengemeinschaft selbst als Partei fungieren konnte, sondern lediglich deren Mitglieder als Einzelpersonen. Eben damit war aber nach § 119 I Nr. 1b GVG für das eingelegte Rechtsmittel einheitlich das OLG zuständig, denn es genügt insofern - wie der *BGH* klarstellt -, dass nur einer von mehreren Streitgenossen seinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland hat.

## Folgen für Ausbildung, Prüfung und Praxis

Für materiell-rechtliche Fragen bleibt es also dabei, dass Träger von Rechten und Pflichten nur die einzelnen Mitglieder der Erbengemeinschaft sind, nicht diese selbst. Der Umstand, dass die Mitglieder gesamthänderisch gebunden sind, ändert daran nichts. Prozessual wirkt sich dies vor allem bei der Bezeichnung der Partei in der Klageschrift aus. Allerdings sind die Voraussetzungen hier nicht allzu streng, da auch insoweit gegebenenfalls durch Auslegung zu ermitteln ist, welche Partei gemeint ist. In der Klausur sollte man aber bei den Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Klage im Punkt „Parteifähigkeit“ entsprechend präzise sein.

**Zum Überblick:** *Frank*, ErbR, 3. Aufl. (2005), § 19 (Miterbengemeinschaft).

Marina Wellenhofer

---

<sup>1</sup> Vgl. nur *Hüßtege*, in: *Thomas/Putzo*, ZPO, 27. Aufl. (2005), § 50 Rdnr. 1.

<sup>2</sup> Vgl. *BGH*, NJW 1989, 2133 (2134); *Heldrich*, in: *MünchKomm-BGB IX*, 4. Aufl. (2004), § 2032 Rdnr. 12.

<sup>3</sup> BGHZ 146, 341 = NJW 2001, 1056 = NZM 2001, 299 = NZG 2001, 311 = NZI 2001, 241.

<sup>4</sup> *BGH*, NJW 2002, 3389 (m. zust. Anm. *Marotzke*) = NZM 2002, 950.

<sup>5</sup> Vgl. BGHZ 163, 154 = NJW 2005, 2061 = NZM 2005, 543 = JuS 2005, 946 (*Karsten Schmidt*).